

Prüfungsreglement

für

die höhere Fachprüfung der
Finanzanalytiker und
Vermögensverwalter

(eidgenössisches Diplom)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
Artikel 1: Rechtliche Grundlagen	1
Artikel 2: Zweck der Prüfungen	1
II. Organisation und Organe	2
Artikel 3: Prüfungskommission	2
Artikel 4: Prüfungskomitee	2
Artikel 5: Von der Öffentlichkeit ausgeschlossene Prüfungen, Überwachung	2
III: Veröffentlichung, Anmeldung, Zulassung und Prüfungskosten	3
Artikel 6: Ausschreibung	3
Artikel 7: Anmeldeformalitäten	3
Artikel 8: Zulassung	3
Artikel 9: Prüfungskosten	4
IV. Ablauf der Prüfungen	5
Artikel 10: Einberufung	5
Artikel 11: Rückzug des Kandidaten	5
Artikel 12: Ausschluss von den Prüfungen	5
Artikel 13: Überwachung der Prüfungen, Experten	6
Artikel 14: Notenkonferenz	6
V. Prüfungsfächer, Beurteilung und Erteilung der Noten	7
Artikel 15: Prüfungsfächer	7
Artikel 16: Erteilung und Bedeutung der Noten	7
Artikel 17: Bedingungen für das Bestehen der Prüfungen	8
Artikel 18: Notenzertifikat	8
Artikel 19: Wiederholung der Prüfungen	8
VI. Diplome, Titel und Verfahren	9
Artikel 20: Titel und Veröffentlichung	9
Artikel 21: Entzug des Diploms	9
Artikel 22: Rekursrecht	9
Artikel 23: Deckung der Prüfungskosten	9
VII. Schlussbestimmungen	10
Artikel 24: Übergangsbestimmung	10
Artikel 25: Inkrafttreten	10

I. Allgemeines

Artikel 1: Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 51 bis 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 und Artikel 44 bis 50 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979, befasst sich die Schweizerische Vereinigung für Finanzanalyse und Vermögensverwaltung (SFAA) für die ganze Schweiz mit höheren fachlichen Prüfungen, die für Finanzanalytiker und Vermögensverwalter bestimmt sind.

Die Prüfungen stützen sich auf die Empfehlungen der „European Federation of Financial Analysts Societies“ (EFFAS), der „Asian Securities Analysts Federation“ (ASAF) und der „Association of Certified International Investments Analysts“ (ACIIA).

Die Prüfungen unterliegen der Aufsicht des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT).

Artikel 2: Zweck der Prüfungen

Ziel der Prüfungen ist es festzustellen, ob die Kandidaten über die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Ausübung des Berufes Finanzanalytiker und Vermögensverwalter verfügen.

* Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (RS 412.10) und Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (RS 412.101).

II. Organisation und Organe

Artikel 3: Prüfungskommission

- 1) Die Organisation der Prüfungen ist einer Prüfungskommission anvertraut (nachfolgend als „Kommission“ bezeichnet), bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern, die von der SFAA für eine Periode von 3 Jahren ernannt werden. Die SFAA bestimmt auch den Präsidenten der Kommission.
- 2) Die Kommission tritt mindestens zwei Mal pro Jahr auf Einberufung des Präsidenten zusammen.
Sie hat Beschlusskraft, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden als Mehrheitsbeschlüsse der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- 3) Die Kommission kann bestimmte Aufgaben dem Prüfungskomitee (nachfolgend als „Komitee“ genannt) übergeben.
- 4) Die Kompetenzen der Kommission sind folgende:
 - Festlegung der Bestimmungen über die Ausführung des Prüfungsreglements, insbesondere der Prüfungswegleitung;
 - Wahl des Komitees und des Revisors;
 - Einsicht und Genehmigung des Revisorenberichtes;
 - Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen des Prüfungsreglements;
 - Entscheidung über die Diplomverleihung;
 - Genehmigung des Budgets des Prüfungskomitees.

Artikel 4: Prüfungskomitee

- 1) Der Präsident der Kommission ist gleichzeitig der Präsident des Prüfungskomitees.
- 2) Die Kompetenzen des Komitees sind folgende:
 - Erstellung einer Prüfungswegleitung zur Ergänzung des vorliegenden Reglements, insbesondere die Prüfungsthemen spezifiziert;
 - Festlegung des Ortes und des Datums der Prüfungen;
 - Entscheidung über Annahme oder Rückweisung von Anmeldungen;
 - Genehmigung des Prüfungsprogrammes, der Prüfungsthemen und –fragen, der Formeln und Anweisungen;
 - Ernennung und Anstellung der Experten;
 - Verwaltung der Prüfungen;
 - Prüfen der Beschwerden;
 - Klärung finanzieller Fragen.

Artikel 5: Von der Öffentlichkeit ausgeschlossene Prüfungen, Überwachung

- 1) Die Prüfungen werden vom Bund überwacht. Sie sind nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann das Komitee Abweichungen von dieser Regel bewilligen.
- 2) Das BBT wird frühzeitig zu den Prüfungen eingeladen und erhält die Unterlagen der Prüfungen.

III: Veröffentlichung, Anmeldung, Zulassung und Prüfungskosten

Artikel 6: Ausschreibung

- 1) Die Prüfungen werden mindestens drei Monate im Voraus ausgeschrieben.
- 2) Die Ausschreibung gibt die Prüfungsdaten, die Prüfungsgebühr, die Adresse der Einschreibung und die Anmeldefrist an.

Artikel 7: Anmeldeformalitäten

- 1) Die Anmeldung muss mittels eines speziell kreierten Formulars erfolgen.
- 2) Mit dem Anmeldeformular können folgende Unterlagen verlangt werden:
 - ein Auszug aus dem Strafregister, der weniger als zwei Monate zurückliegt;
 - Zeugnisse des Lehrabschlusses, der Maturität, eines Universitätsabschlusses oder eines Diploms;
 - Referenzen oder Bestätigungen für die vorangegangene berufliche Tätigkeit.
- 3) Indem sich der Kandidat einschreibt, anerkennt er das Prüfungsreglement. Er gibt die Sprache an, in der er die Prüfung ablegen möchte.

Artikel 8: Zulassung

- 1) Die Prüfungen stehen allen Personen offen, die auf dem Gebiet der Finanzanalyse oder der Vermögensverwaltung tätig sind. Die Ausbildung beinhaltet eine Zwischen- und eine Schlussprüfung.
- 2) Die eingeschriebenen Kandidaten müssen handlungsfähig sein und einen guten Leumund haben.
- 3) Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Zwischenprüfung müssen die Kandidaten eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Lehrabschluss, Maturität (oder gleichwertiger Titel) und 3 Jahre praktische Tätigkeit im Bereich der Finanzanalyse oder Vermögensverwaltung.
 - Universitätsabschluss (Lizenziat oder gleichwertigen Titel) und 1 Jahr praktische Tätigkeit im Bereich der Finanzanalyse oder Vermögensverwaltung.
- 4) Bei der Einschreibung zur Schlussprüfung müssen die Kandidaten die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden haben.
- 5) Das Komitee entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen und bestimmt unter der Aufsicht der Kommission über die Gleichwertigkeit von anderen Prüfungen und Diplomen.
- 6) Die Ablehnung wird in einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt, der die Begründung und die Rekursmöglichkeiten mit den entsprechenden Fristen beinhaltet.

Artikel 9: Prüfungskosten

- 1) Mit der Anmeldung bezahlt der Kandidat die Prüfungskosten. Allenfalls wird ein Anteil für Materialkosten separat verrechnet.
- 2) Kandidaten, die nicht zu den Prüfungen zugelassen werden, erhalten den gesamten bezahlten Betrag zurück.
- 3) Die Kandidaten, die sich nach ihrer Anmeldung fristgerecht abmelden oder nach ihrer Annahme aus wichtigen Gründen ihre Anmeldung zurückziehen, haben Anrecht auf Rückerstattung des einbezahlten Betrages unter Verrechnung der entstandenen Kosten.
- 4) Der Misserfolg an den Prüfungen gibt kein Anrecht auf Rückerstattung der Prüfungskosten.
- 5) Für Kandidaten, die die Prüfung wiederholen, werden die Prüfungskosten vom Prüfungskomitee für jeden Fall unter Berücksichtigung der Anzahl Wiederholungen neu festgelegt.
- 6) Das BBT erhebt eine Gebühr für die Ausstellung des Diploms und für die Registrierung des Titels. Diese Gebühr ist in den Prüfungskosten inbegriffen.
- 7) Die Reise-, Übernachtungs-, Unterhalts- und Versicherungskosten für die Dauer der Prüfung müssen vom Kandidaten getragen werden.

IV. Ablauf der Prüfungen

Artikel 10: Einberufung

- 1) Die Prüfungen finden statt, wenn nach deren Ausschreibung mindestens 30 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2) Die Kandidaten können wählen, ob sie die Prüfungen in Deutsch, Französisch oder Italienisch ablegen wollen. Bedingung ist, dass mindestens 10 Kandidaten dieselbe Sprache wählen.
- 3) Die Kandidaten werden mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn einberufen. Mit der Einberufung erhalten sie das Programm der Prüfung mit Angabe von Ort, Datum und Zeit und den erlaubten Hilfsmitteln.

Artikel 11: Rückzug des Kandidaten

- 1) Der Kandidat kann seine Anmeldung bis zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zurückziehen.
- 2) Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abmeldung nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten:

Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft
Todesfall in der Familie.

- 3) Der Rückzug muss der Prüfungskommission schriftlich, ohne Verzögerung und mit einem Nachweis mitgeteilt werden.

Artikel 12: Ausschluss von den Prüfungen

Jeder, der folgende Vergehen begeht, wird von den Prüfungen ausgeschlossen:

- Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel;
- Grobe Verletzung der Prüfungsordnung;
- Versuch die Experten zu täuschen.

Die Prüfungskommission hat die Befugnis zum Ausschluss eines Kandidaten.

Artikel 13: Überwachung der Prüfungen, Experten

- 1) Eines oder mehrere Mitglieder des Komitees überwachen mit grösster Aufmerksamkeit die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Allenfalls kann das Komitee Experten ernennen, um es in seiner Aufgabe zu unterstützen.
- 2) Mindestens zwei Experten bewerten die schriftlichen Arbeiten.
- 3) Experten, die dem Kandidaten nahe stehen, sowie Experten, die Vorgesetzte oder Mitarbeiter waren oder noch sind, müssen in den Ausstand treten.

Artikel 14: Notenkonferenz

- 1) Anlässlich der Notenkonferenz nach den Prüfungen entscheidet die Kommission nach Absprache mit dem Komitee über Bestehen oder Misslingen der Prüfung durch die Kandidaten. Der Vertreter des BBT ist zu dieser Konferenz eingeladen.
- 2) Die nahen Angehörigen des Kandidaten, seine Vorgesetzten oder seine Mitarbeiter im Zeitpunkt der Prüfung oder vorher, treten bei der Entscheidung betreffend der Verleihung des Diplomes in den Ausstand.

V. Prüfungsfächer, Beurteilung und Erteilung der Noten

Artikel 15: Prüfungsfächer

1) Die Zwischenprüfung beinhaltet folgende Themen:

- Analyse und Bewertung von Aktien, Finanzbuchhaltung und Finanzanalyse, Corporate Finance
- Analyse und Bewertung verzinslicher Wertpapiere, Volkswirtschaft
- Analyse und Bewertung von Derivaten, Portfolio Management

Diese drei Prüfungen werden schriftlich abgehalten. Die Dauer beträgt im ganzen 9 Stunden.

2) Die Schlussprüfung beinhaltet folgende Themen:

- Volkswirtschaft, Analyse und Bewertung von Aktien, Finanzbuchhaltung und Finanzanalyse, Corporate Finance;
- Analyse und Bewertung verzinslicher Wertpapiere, Analyse und Bewertung von Derivaten, Portfolio Management;
- Schweizer Markt: Märkte, Recht, Ethik und Steuern

Diese drei Prüfungen werden schriftlich abgehalten, im gesamten dauern sie 9 Stunden.

3) Die vom Komitee erstellte Wegleitung enthält eine detaillierte Beschreibung der geprüften Fächer.

4) Die vom Komitee erstellte Wegleitung präzisiert die Einschreibebedingungen für die Prüfungen. Gegebenenfalls kann die Kommission die Inhaber anderer eidgenössischer Diplome oder gleichwertig befundener Titel von gewissen Prüfungen dispensieren. In der Prüfungswegleitung sind diese Bestimmungen präzisiert.

Artikel 16: Erteilung und Bedeutung der Noten

1) Der Kandidat erhält für jedes Prüfungsfach eine Note.

2) Die Experten bewerten die Arbeiten aufgrund der folgenden Notenskala:

Note	Bewertung
6	Ausgezeichnet, qualitativ und quantitativ
5	Gut, den Anforderungen entsprechend
4	Entspricht den minimalen Anforderungen
3	Schwach, unvollständige Arbeit
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeit

3) Ausgenommen halber Noten sind Zwischennoten nicht gestattet.

Artikel 17: Bedingungen für das Bestehen der Prüfungen

- 1) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat die Minimalnote 4 erreicht.
- 2) Das Resultat der Zwischen- und der Schlussprüfung wird je durch eine Gesamtnote angegeben, die dem Durchschnitt aller Prüfungsnoten entspricht. Die Prüfungswegleitung präzisiert die Gewichtung jeder Prüfung in der Gesamtnote.
- 3) Um die Zwischen- und Schlussprüfung zu bestehen, muss folgendes erfüllt werden:
 - das arithmetische Mittel der Prüfungsnoten muss höher oder gleich der Note 4 sein;
 - der Kandidat darf nur eine Note unter 4 haben;
 - der Kandidat darf keine Note unter 3 haben;
- 4) Die Prüfungen sind in keinem Fall bestanden, wenn der Kandidat
 - nicht den vorgeschriebenen Rückzugstermin einhält;
 - sich ohne gültigen Grund nicht zur Prüfung einfindet;
 - sich nach Beginn der Prüfungen ohne gültigen Grund zurückzieht;
 - von den Prüfungen ausgeschlossen wird.

Artikel 18: Notenzertifikat

Die Prüfungskommission stellt für jeden Kandidaten ein Prüfungszertifikat aus. Darin sind mindestens enthalten:

- die Noten der verschiedenen Prüfungsfächer;
- die Anmerkung ob der Kandidat bestanden hat oder nicht;
- die Rekursmöglichkeiten.

Artikel 19: Wiederholung der Prüfungen

- 1) Kandidaten, welche die Zwischen- oder Schlussprüfung nicht bestehen, können die Prüfung ein zweites Mal wiederholen. Bestehen sie auch das zweite Mal nicht, können sie die Prüfung noch ein drittes und letztes Mal wiederholen.
- 2) Die zweite oder dritte Prüfung muss lediglich für diejenigen Fächer wiederholt werden, in denen der Kandidat nicht mindestens die Note "4" erreicht hat.

VI. Diplome, Titel und Verfahren

Artikel 20: Titel und Veröffentlichung

- 1) Das eidgenössische Diplom wird nach erfolgreichem Bestehen der Zwischen- und Schlussprüfung erteilt. Das Diplom wird durch das BBT ausgehändigt. Es wird vom Direktor des BBT und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterschrieben.
- 2) Die Inhaber des Diploms dürfen folgenden geschützten Titel tragen:
 - diplomierter Finanzanalytiker und Vermögensverwalter
 - analyste financier et gestionnaire de fortunes diplômé
 - analisto finanziario e amministratore di patrimoni diplomato.
- 3) Die Namen der Diplomierten werden durch das BBT veröffentlicht und in ein öffentlich zugängliches Register des BBT eingetragen. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes bleiben vorbehalten.
- 4) Die Inhaber des Diploms sind als Einzige berechtigt, den geschützten Titel zu tragen. Jeder, der sich diesen Titel anmasst oder einen Titel gebraucht, der den Eindruck vermittelt, dass er die Prüfung bestanden hat, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Artikel 21: Entzug des Diploms

- 1) Das BBT kann jedes unerlaubt erhaltene Diplom entziehen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- 2) Der definitive Entzug des Diploms wird durch das BBT veröffentlicht.

Artikel 22: Rekursrecht

- 1) Der Entscheid der Prüfungskommission betreffend der Nichtzulassung zur Prüfung oder der Nichtvergabe des Diploms kann Inhalt eines Rekurses beim BBT sein, der innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheids eingereicht werden muss. Im Rekurs müssen die Schlussfolgerungen und Gründe angegeben werden.
- 2) Das BBT beschliesst in erster Instanz über die Rekurse. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen an die Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EDV) weitergezogen werden.
- 3) Wenn der Rekurs zurückgewiesen wurde, gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Kandidaten.

Artikel 23: Deckung der Prüfungskosten

- 1) Die Prüfungskommission bestimmt in Absprache mit der SFAA über die Höhe der Entschädigungen, die die Kommissionsmitglieder und Experten erhalten.

Die SFAA übernimmt die Prüfungskosten, die nicht von den einbezahlten Prüfungsgebühren, den eidgenössischen Subventionen und anderen Quellen gedeckt werden.

- 2) Die Höhe der Prüfungsgebühren wird frühzeitig in Absprache mit dem BBT festgelegt.
- 3) Der Betrag der eidgenössischen Subvention wird vom BBT gemäss dem Budget und der Abrechnung der Prüfung bestimmt, dessen Unterlagen ihm entsprechend seiner Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Übergangsbestimmung

- 1) Das vorliegende Reglement tritt erstmals in 2001 in Kraft.
- 2) Die letzte nach dem Reglement von 1991 durchgeführte Prüfung wird im Jahr 2002 (Zwischenprüfung) und im Jahr 2003 (Schlussprüfung) durchgeführt.

Artikel 25: Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschafts-departement in Kraft. Es ersetzt das Reglement von 1991.

Bülach, den 14. September 2000

Swiss Financial Analysts Association SFAA

Serge LEDERMANN

Das vorliegende Reglement ist genehmigt

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Pascal COUCHEPIN